

Gemeinde Achstetten
Landkreis Biberach

Niederschrift

über die

14. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 09. Oktober 2017

Öffentliche Sitzung

Versammlungsort:	Rathaus Achstetten
Anwesend:	Der Vorsitzende des Gemeinderats Bürgermeister Kai Feneberg und 12 Gemeinderäte, Normalzahl 14
Entschuldigt:	GR Pretzel, GR Baur, GR Sachs, GR Lebherz
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:50 Uhr
Außerdem anwesend:	Stefan Ehteler, Leitung Finanzverwaltung Beate Brüggemann-Linder, Leitung Bauamt Herr Schick, Presse
	14 Zuhörer
Schriftführer:	Carmen Lipp
Beschlussfähigkeit:	Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

Tagesordnung:

Öffentlich

- §1 Bürgerfragen
- §2 Ehrung von Blutspendern
- §3 Baugesuche
- §4 Anregungen/Anfragen/Sonstiges
- §5 Feststellung der Jahresrechnung 2016
- §6 Unterrichtung des Gemeinderats über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes der Allgemeinen Finanzprüfung 2010-2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung

Bürgermeister Feneberg eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung im Rathaus Achstetten, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats, die anwesenden Zuhörer sowie Herr Schick von der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

§1 Bürgerfragen

Ein Bürger bittet um Mitteilung des derzeitigen Standes bezüglich des Bebauungsplanes in Oberholzheim sowie die beabsichtigten Schritte weiter zu verfahren.

Bürgermeister Feneberg teilt mit, dass er erst seit Mittwoch letzter Woche wieder im Dienst sei. Der letzte Stand sei gewesen, dass Herr Schmuck vom Ingenieurbüro Wassermüller auf ihn zukommen wollte.

§2 Ehrung von Blutspendern

Bürgermeister Feneberg begrüßt und bedankt sich herzlich bei den zahlreich erschienenen Blutspendern im Namen der Gemeinde für ihre Bereitschaft, anderen Menschen durch ihre Blutspende zu helfen. Insgesamt werden. Bürgermeister Feneberg führt die Ehrung von insgesamt 17 Blutspendern durch.

Für 10 Blutspenden werden geehrt:

Karin Bailer, Jürgen Baur, Johannes Baur, Michael Dürr, Roman Martens, Andrea Rechsteiner

Für 25 Blutspenden werden geehrt:

Erwin Braig, Hans-Peter Finkbeiner, Uwe Geier, Irmgard Hiller, Walter Hiller, Michael Lau, Heribert Zahler

Für 50 Blutspenden werden geehrt:

Klaus Pasedag, Bernd Rohmer, Josef Scheerer, Markus Schick

Die Geehrten erhalten eine entsprechende Ehrennadel samt Urkunde vom DRK-Kreisverband sowie ein Geschenk von der Gemeinde.

§3 Baugesuche

1. Bauvorhaben Bachäcker 7, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage

Baugrundstück: Bachäcker 7 Flst. Nr. 1963
88480 Achstetten

Eingang: 11.09.2017/ 06.10.2017

B-Plan „Laupheimer Straße IV“

Am 11.09.2017 wurde das Einvernehmen verweigert, da die Länge der Grenzgaragenwand der LBO widersprach. Der Nachbar war nicht bereit, die dafür erforderliche Baulast zu übernehmen.

Baugrenzen und Abstandsflächen des Wohnhauses sind eingehalten, bis auf eine Überschreitung der Baugrenze im Süden mit der Hausecke um 1 m² und mit dem Dachvorsprung zusätzlich um ca. 2 m²

Grenzwand Garage: 6,30 m + 1,50 m Dach (DV max. 0,50 abgezogen) = 7,80 m
Länge x 3 m Höhe = 23,40 m²

Stauraum vor Garage: ca. 14 m (B-Plan 5 m)

2 Garagenstellplätze u. 2 Fahrrad-Stellplätze vorhanden

Regenwasser – Entwässerung in eine Sickermulde. (Hier noch kein Trennsystem vorhanden)

1 Vollgeschoss (B-Plan)

1 Wohnung (B-Plan 3 zul.)

Walmdach, DN 18° (B-Plan 28°- 38°). Walmdächer sind laut B-Plan ausnahmsweise zulässig

Garage und Abstellraum mit Walmdach

EFH -R 506,15 ü. NN (B-Plan 506,20 +- 0,10 m)

Traufhöhe: 3,75 m ab EFH (B-Plan)

Gebäudehöhe 5,92 m (B-Plan 9 m max.) ab EFH

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans sind jetzt eingehalten.

Die BRB wird gebeten, die Höhe der Grenzgaragenwand zu überprüfen und ob die Lage und Größe der Sickerfläche funktioniert.

BM hat sich lange Gedanken gemacht, weil in diesem Fall sehr ungünstig geschnitten ist, hätte in diesem Fall bei einer geringfügigen Überschreitung kein Problem. Könnte zustimmen passt aber auch Mehrheit an.

Gemeinderat Stecken teilt mit, dass in den vergangenen Sitzungen Bauvorhaben aus diesem Grund abgelehnt wurden. Er gibt zu bedenken, wie gegenüber diesen Bauherren begründet werden soll, dass bei vorliegendem Vorhaben zugestimmt wird.

Gemeinderat Dürr teilt mit, dass man eine Überschreitung darin rechtfertigen könnte, dass das Haus nur einstöckig bewohnt wird und nicht beide Stockwerke genutzt werden.

Frau Brüggemann-Linder weist darauf hin, dass bei Bauvorhaben in Stetten bei kleinen Baulücken auch zugestimmt wurde.

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden mit einer Enthaltung (GR Bailer) ansonsten einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.

2. Bauvorhaben Hauptstraße 1, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage
- Planänderung -

Baugrundstück: Flst. Nr. 16, Hauptstraße 1
88480 Achstetten

Eingang: 01.09.2017

Das Baugesuch mit Eingang 14.06.2017 wurde am 10.07.2017 im GR behandelt und das Einvernehmen erteilt.

Die eingereichten Änderungen wurden im GR am 11.09.2017 erläutert, die Entscheidung aber vertagt.

Änderungen zum Stand vom 14.06.2017:

- **Entwässerung Regenwasser:** auf die Sickermulden wird verzichtet, da sie laut Wasserwirtschaftsamt zu nah an den Grenzen lagen → das Regenwasser wird jetzt in eine Retentionszisterne eingeleitet und wird von dort gedrosselt in den Mischwasserkanal (**Bestätigung durch IB liegt vor!**)
- **Die TG-Rampe war zu steil** und musste flacher geplant werden.
 - Dadurch wurde sie auch länger → ein TG-Stellplatz fällt weg (13 statt 14);
 - Außerdem muss das EG um 70 cm angehoben werden (um die Durchfahrthöhe auf der Rampe zu gewährleisten): EFH alt 502,30 ü NN, EFH neu 503,00 ü NN. Das Gebäude kommt damit insgesamt 70 cm höher raus.
 - Die behindertengerechte Zugangsrampe außen zur Haustür wird dadurch auch länger.
- → **Gebäudehöhe** jetzt statt ca. 11,70 m, ca. 12,40 m über Gelände.

Die BRB sieht deshalb bezüglich des Einfügens kein Problem. Eine Straßenansicht mit umgebenden Gebäuden liegt vor.

Gestaltung des Geländes nach Osten (zu Hauptstraße):

Der vordere Teil der Mauer (bis zum Knick) wurde abgebrochen und wird durch eine Böschung ersetzt (nach Wunsch des Gemeinderats). Der hintere Teil der Mauer ist noch intakt und bleibt stehen (Mauer mit Hecke – geht in Pfarrgarten über).

Nachbareinwand: Einen Einwand eines Nachbarn von der anderen Straßenseite ließ die Baurechtsbehörde prüfen. Es ging um die mögliche Verschattung seines Grundstücks durch den Neubau. Der Bauherr konnte die Bedenken durch Schattensimulationen ausräumen (mit der neuen, höheren EFH).

Stellungnahme des Bauamts:

Die Erhöhung der EFH um 70 cm muss abgewogen werden.

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden mit vier Enthaltungen (GRin Werner, GRin Knehr, GR Fuchs, GR Dürr), einer Gegenstimme (GR Stecken) ansonsten einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.

3. Bauvorhaben Hauptstraße 94, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Erstellung von 16 KFZ-Stellplätzen

Baugrundstück: Hauptstraße 94 Flurst.91
88480 Achstetten

Eingang: 22.09.2017

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Es wird deshalb nach §34 BauGB („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“) beurteilt. Demnach muss es sich nach Art(§§ 1-15 BauNVO), Maß(§§16-21a BauNVO), Bauweise(§ 22 BauNVO) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügen.

Ehemaliges	Landwirtschaftl.	Wirtschaftsgebäude;
2001	Baugenehmigung zur Umnutzung zum Betriebsgebäude (Kunststoffteile)	
2006	Baugenehmigung zur Nutzungsänderung zur Vermietung einer Hofstelle als Stellfläche für Autohandel	
2007	Baugenehmigung zum Einbau von 2 Wohnungen im OG und von Büroräumen und Sozialräumen im EG.	
2009	Baugenehmigung zum Einbau von 2 Wohnungen im 1.u. 2. OG	
2016	Baugenehmigung zum Einbau einer Wohnung im EG, Umbau des EG, Anbau einer Überdachung (Ostseite)	
Jetzt	Erstellung von 16 KFZ-Stellplätzen für ein 2015 angemeldetes Gewerbe (KFZ-Handel, Car-Kosmetic...)	

Umgebende Bebauung:

Im Süden u. Westen: Landwirtschaftliche Hofstellen mit Wohnhäusern, Scheunen und Nebengebäuden

Im Norden: Wohnhäuser (II + D)

Schaffung von 16 neuen Stellplätzen beeinträchtigt nicht die bestehenden notwendigen Wohnungsstellplätze.

Laut Angaben zu gewerblichen Anlagen fällt kein gewerbliches Abwasser an.

Die Angaben genügen der Baurechtsbehörde; eine erneute Nutzungsänderung sei nicht nötig.

Stellungnahme Bauamt:

Nicht störende Gewerbe sind im Ortsgebiet zulässig (deshalb wurden die Baugesuche bisher immer genehmigt)

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.

4. Bauvorhaben Kastanienring 28, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage

Baugrundstück: Kastanienring 28 Flurst. 339/4
88480 Achstetten

Eingang: 29.09.2017

B-Plan „Blokäcker“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Grenzgaragenwand (NW-Seite) mit 6,99 m x 2,90 m ab Gelände = 20,30 m².

Stauraum vor Garage: 7 m (B-Plan 6 m)

Regenwasser – Entwässerung in eine Zisterne mit Überlauf in den Mischwasserwasserkanal (hier noch kein Trennsystem).

1 Vollgeschoss (B-Plan)

1 Wohnung (B-Plan 3)

2 Garagenstellplätze geplant; 2 Fahrrad-Stellpl.in Garage möglich (nicht eingezeichnet)

Wohnhaus mit Satteldach, DN 38° (B-Plan 28°-38°).

EFH-R 500,30 ü. NN (B-Plan)

Traufhöhe: 3,75 m ab EFH

Je eine Widerkehr im Osten und Westen mit 5,49 m bzw. 5,24 m Breite (Beschränkungen laut B-Plan nur für Dachgauben). Dachterrasse im Westen

Garage mit Flachdach 50 m² (B-Plan nur SD - Befreiungsantrag liegt vor)

Gebäudehöhe 7,715 m ab EFH (B-Plan keine Angabe)

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten – bis auf das Flachdach auf der Garage. (GR-Beschluss über Zulassung 50 m² Flachdach – Befreiungsantrag liegt vor)

Gemeinderat Stecken erklärt sich zu dem Bauvorhaben für befähigt.

Der Gemeinderat schließt daraufhin folgenden einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.

5. Bauvorhaben Lärchenhain 3, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage

Baugrundstück: Flst. Nr. 711/3, Lärchenhain 3
88480 Achstetten

Eingang: 28.08.2017/18.09.2017

B-Plan „Krautgärten II“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten bis auf einen geringen Teil der Garagenfläche – ein Befreiungsantrag liegt vor

Grenzgaragenwand (NO-Seite – 2 m Grenzabstand) mit 7,25 (vorher 6,75) m x 3 m ab bestehendem Gelände (Bezug nicht höher liegende Straßenhöhe -501,33- sondern best. Gel. an Grundstückrückseite -500,65) = 21,75 m² (vorher 20,25 m²).

Stauraum vor Garage: ca. 14,50 m

Regenwasser – Entwässerung in Regenwasserkanal (Trennsystem).

2 Vollgeschosse (B-Plan)

2 Wohnungen (B-Plan 3 zul.); Einliegerwohnung im UG

2 Garagenstellplätze u. Fahrrad-Stellpl. (in der Garage) vorhanden; 2 Stellpl. auf Zufahrt

Satteldach, DN 25° (B-Plan 15°-45°).

Garage mit Flachdach 41 m² (vorher 53 m²), EFH 501,20

EFH-R 501,56 ü. NN (B-Plan 501,70 +- 0,30 m)

Gebäudehöhe 7,14 m (B-Plan 8,30 m max.) ab EFH

Stellungnahme Bauamt

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten bis auf die Überschreitung der Baugrenze mit einem Garagenteil. Hier ist ein Garagenfenster eingetragen, dieses ist allerdings zu klein für eine Doppelgarage. Deshalb hat der Gemeinderat am 30.01.17 einer Voranfrage zur Vergrößerung zugestimmt.

Die Höhe der Garagenwand wird hier vom best. Gelände aus gemessen, was dem Nachbar zugutekommt (B-Plan von Straßenhöhe)

Der Bauherr hat die Garage verkleinert

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.

6. Bauvorhaben Lärchenhain 22, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage

Baugrundstück: Lärchenhain 22 Flurst. 711/21
88480 Achstetten

Eingang: 29.09.2017

B-Plan „Krautgärten II“

Abstandsflächen eingehalten?

Baugrenze ist im NW mit Garage auf 9 m x ca. 2,20 m = 19,80 m² überschritten. Ein Garagenfenster ist hier nicht vorhanden

Grenzgaragenwand mit 9 m x 2,72 m ab EFH-R (= 24,5 m²) - Straßenhöhe maßgeblich laut B-Plan; Straßenhöhe nicht angegeben!

Stauraum vor Garage: ca. 10,50 m

Regenwasser – Entwässerung in Regenwasserkanal (Trennsystem).

2 Vollgeschosse (B-Plan)

1 Wohnung (B-Plan 3 zul.)

2 Garagenstellplätze u. 2 Fahrrad-Stellpl. (in Garage) vorhanden

Walmdach, DN 18° (B-Plan 15°-45°).

Garage mit Walmdach, DN 18°

EFH-R 502,50 ü. NN (B-Plan)

Gebäudehöhe 7,28 m (B-Plan 8,30 m max.) ab EFH

Vorläufige Stellungnahme des Bauamts

Der Lageplan ist nicht korrekt: der Abstand der Baugrenzen zu den Grundstücksgrenzen ist zu gering eingezeichnet.

Die Baugrenze wird mit der Garage um knapp 20 m² überschritten.

Grenzwände von Garagen werden laut B-Plan vom Straßenniveau aus gemessen. Dieses ist hier nicht angegeben – die zulässige Höhe kann deshalb nicht überprüft werden.

Die sonstigen Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten.

Der Gemeinderat schließt daraufhin folgenden einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird verweigert.

7. Bauvorhaben Lärchenhain 30, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: **Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

Baugrundstück: Lärchenhain 30 Flurst. 711/17
88480 Achstetten

Eingang: 26.09.2017

B-Plan „Krautgärten II“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Grenzgaragenwand mit 6,35m x 3 m ab Straßenhöhe (maßgeblich laut B-Plan), 19,1 m².

Stauraum vor Garage: ca. 11 m

Regenwasser – Entwässerung in Regenwasserkanal (Trennsystem).

2 Vollgeschosse (B-Plan)

1 Wohnung (B-Plan 3 zul.)

2 Garagenstellplätze u. 2 Fahrrad-Stellpl. (in Minischuppen) vorhanden

Zeltdach, DN 24° (B-Plan 15°-45°).

Garage mit Flachdach inkl. Eingangsüberdachung: 49,85 m²

EFH 501,725 ü. NN (B-Plan 501,90 +/- 0,30 m)

Gebäudehöhe 8,25 m (B-Plan 8,30 m max.) ab EFH

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten.

Die Höhe der Garagenwand wird gemäß B-Plan von der Straßenhöhe aus gemessen.

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

8. Bauvorhaben Lärchenhain 35, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: **Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

Baugrundstück: Lärchenhain 35 Flurst 711/35
88480 Achstetten

Eingang: 11.09.2017

B-Plan „Krautgärten II“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Stauraum vor Garage: 5,55 m

Regenwasser – Entwässerung in den Regenwasserkanal (Trennsystem).

2 Vollgeschosse zulässig (B-Plan)

1 Wohnung (B-Plan 3 zul.)

2 Garagenstellplätze u. Mini-Garage für 2 Fahrräder (überdachte Fahrradabstellplätze) 2,03 m x 1,22 m, Höhe 1,45 m vorgesehen.

Wohnhaus mit ZD, DN 25° (B-Plan 15°-45°).

Garage mit Flachdach (7,00 m x 5,98 m = 41,86 m²) und Terrassenüberdachung mit Pultdach 22° (4,00 x 4,00 m = 16 m²)

EFH-R 501,77 ü. NN (B-Plan 502,00 +- 0,30 m)

Gebäudehöhe 8,295 m (B-Plan 8,30 m max.) ab EFH

Stellungnahme Bauamt

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten.

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

§4 Anregungen/Anfragen/Sonstiges

Bürgermeister Feneberg informiert, dass das Straßenamt mitgeteilt hat, dass der Brückenneubau über die Rot ausgeschrieben ist und dem Bau im Frühjahr begonnen werde.

§5 Feststellung der Jahresrechnung 2016

Der Gemeinderat schließt folgenden einstimmigen

Beschluss:

- 1. Der Gesamtabchluss der Gemeinde Achstetten für das Rechnungsjahr 2016 wird wie folgt festgestellt und anerkannt:**

	Reste-Soll Vorjahr in Euro	Anordnungs- Soll in Euro	Ist in Euro	Rest 2015 in Euro
a) Vw-Haushalt				
- Einnahmen	147.736,88	12.961.167,44	12.450.232,39	658.671,93
- Ausgaben	0,00	12.961.167,44	<u>12.961.167,44</u>	0,00
- Ist-Mehrausgabe			510.935,05	
b) Vm-Haushalt				
- Einnahmen	0,00	5.261.572,11	5.261.572,11	0,00
- Ausgaben	-2.840,83	5.261.572,11	<u>5.261.572,11</u>	-2.840,83
- Ist-Mehreinnahme			0,00	
c) Gesamthaushalt				
- Einnahmen	147.736,88	18.222.739,55	17.711.804,50	658.671,93
- Ausgaben	-2.840,83	18.222.739,55	<u>18.222.739,55</u>	-2.840,83
- Ist-Mehrausgabe			510.935,05	

	Reste-Soll Vorjahr in Euro	Anordnungs- Soll in Euro	Ist in Euro	Rest 2015 in Euro
d) Haushaltsfremde Vorgänge				
- Einnahmen	875.846,08	4.335.094,92	4.393.689,76	817.251,24
- Ausgaben	3.494.575,45	4.335.094,92	5.892.948,80	1.936.721,57
- Ist-Mehrausgabe			1.499.259,04	
e) IME Vorjahr				
- Einnahmen	2.468.151,66	-----	2.468.151,66	-----
- Ausgaben	-----	-----	-----	-----
f) Gesamtabchluss				
- Einnahmen	3.491.734,62	22.557.834,47	24.573.645,92	1.475.923,17
- Ausgaben	3.491.734,62	22.557.834,47	24.115.688,35	1.933.880,74
g) IME lauf. Jahr				
- Einnahmen	-----	457.957,57	----	457.957,57
- Ausgaben	-----	457.957,57	457.957,57	-----
h) Endsummen				
- Einnahmen	3.491.734,62	23.015.792,04	24.573.645,92	1.933.880,74
- Ausgaben	3.491.734,62	23.015.792,04	24.573.645,92	1.933.880,74

2. Kassenmäßiger Abschluss

Der von der Verwaltung ermittelte und im Rechenschaftsbericht dargestellte buchmäßige Kassenbestand wird mit einer Summe von + 457.957,57 Euro (Ist-Mehreinnahme) festgestellt und ins Haushaltsjahr 2017 übertragen.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben (vergl. B.III.5c und B.III.6c des Rechenschaftsberichtes) wird, soweit nicht bereits geschehen, nachträglich zugestimmt.

4. Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung der Gemeinde für das Rechnungsjahr 2016, geführt als reine Geld-Vermögensrechnung, wird zum 31.12.2016 mit den nachstehenden Beständen festgestellt.

	01.01.2015 in Euro	Zugänge/ Abgänge	31.12.2016 in Euro
- Stand allg. Rücklage:	2.610.684,98	-1.572.625,10	1.038.059,88
- Kredite:	865.339,25	-91.753,40	773.585,85
- Geldanlagen:	1.441,31	50,00	1.491,31

§6 Finanzprüfung

Unterrichtung des Gemeinderats über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes der Allgemeinen Finanzprüfung 2010-2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt gem § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in der Zeit von 9. November 2016 bis 9. März 2017 die allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Achstetten für die Jahre 2010-2015 durchgeführt. Am 23. August 2017 ging der zugehörige Prüfbericht bei der Gemeinde Achstetten ein.

Eine förmliche Schlussbesprechung sah die Gemeindeprüfungsanstalt nicht als erforderlich an, da die Prüfung keine wesentlichen Anstände ergeben hat.

Nach § 114 Absatz 4 Satz 2 der Gemeindeordnung hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts zu Unterrichten. Diesen wesentlichen Inhalt hat die Gemeindeprüfungsanstalt in Kapitel 2 ihres Prüfberichts zusammengefasst.

Die Gemeindeverwaltung hat bereits mit der Abarbeitung der dort enthaltenen Feststellungen begonnen.

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Beurkundung:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten,

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

.....